

Gesetz über den Strafprozess (Strafprozessordnung)

Änderung vom 20. August 2007¹⁾

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 30. April 1978 über den Strafprozess (Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 14

Ein Beamter oder Richter ist von der Ausübung amtlicher Verrichtungen ausgeschlossen, wenn

1. er selbst oder seine Ehefrau, sein Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, seine Verlobte, seine Blutsverwandten oder Verschwägerten bis und mit dem 4. Grade, seine Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern bzw. -kinder als Beschuldigte oder Geschädigte am Verfahren beteiligt sind,

(Ziff. 2–4 unverändert)

Art. 74

¹⁾ Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen:

1. der Ehegatte, der Partner oder die Partnerin einer eingetragenen Partnerschaft, die Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin des Beschuldigten.

¹⁾ Vgl. *l.f.* Nr. 1006 und *Abl.* 2007, S. 837 ff.

Besteht die das familiäre Verhältnis begründende Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht mehr, so gilt das Recht zur Zeugnisverweigerung für Tatsachen, welche sich vor der Auflösung der Ehe oder Partnerschaft zuge tragen haben.

(Ziff. 2–4 und Abs. 2–4 unverändert)

II.

Die Änderung tritt am 30. Oktober 2007 in Kraft.